

## Informationen zu Erdgashausinstallationen

Überblick über die wichtigsten  
Bestandteile der aktuellen  
Ausführungsbestimmungen  
vom 01.04.2012

Die aktuellen Ausführungsbestimmungen für Erdgas-Hausinstallationen gelten seit dem 01.04.2012. Seit diesem Zeitpunkt übernimmt IWB nur noch die Verlegung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis einschliesslich des Hauptabsperrhahns bei Gebäudeeintritt sowie die Montage und Demontage von Messeinrichtungen.

Sämtliche Arbeiten an der Hausinstallation sind vom Gebäudeeigentümer direkt einem Unternehmen in

Auftrag zu geben, das über eine Installationsbewilligung von IWB verfügt. Dies betrifft sowohl Neuinstallationen als auch Arbeiten an bestehenden Installationen. Sämtliche Arbeiten sind gegenüber IWB meldepflichtig.

Mit der vorliegenden Information geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der aktuellen Ausführungsbestimmungen.

## Hausanschluss

Der Hausanschluss (ab Versorgungsleitung bis Hauptabsperrhahn bei Gebäudeeintritt) wird von IWB verlegt. Arbeiten an Anschlussleitungen ist IWB durch den Gebäudeeigentümer schriftlich in Auftrag zu geben.

### 1. Teilstück der Hausinstallation

Neu muss der Gebäudeeigentümer ein Unternehmen mit Installationsbewilligung beauftragen, um das erste Teilstück der Hausinstallation ab Hauptabsperrhahn inklusive passenden Anschlussstutzens für Erdgaszähler und Zählerregler zu montieren.

### Erdgaszähler/Zählerregler

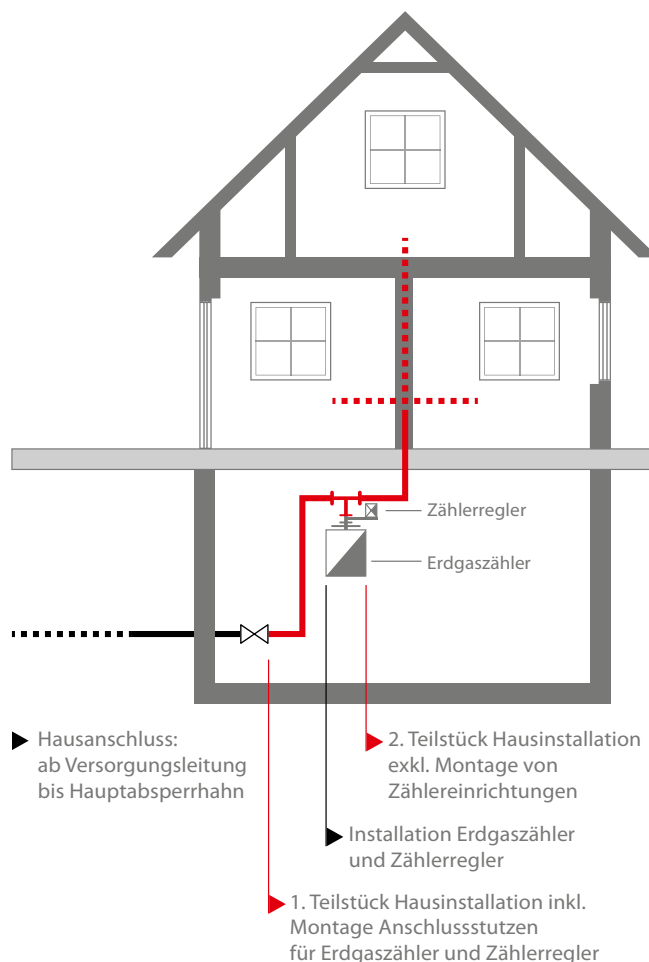
Die Montage von Messeinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch IWB.

### 2. Teilstück der Hausinstallation

Das zweite Teilstück der Hausinstallation muss vom Gebäudeeigentümer direkt einem geeigneten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Dies betrifft Neuinstallationen und Arbeiten an bestehenden Installationen, ausgenommen der Installation weiterer Messeinrichtungen.

### Demontage Erdgaszähler, Stilllegung

einer Erdgasanschlussleitung, Abbruch eines Gebäudes  
Die Demontage von Messeinrichtungen, die Stilllegung einer Erdgasanschlussleitung sowie die Stilllegung und die Demontage bei einem Gebäudeabbruch müssen durch den Hauseigentümer schriftlich in Auftrag gegeben werden. Formulare erhalten Sie unter [iwb.ch](http://iwb.ch)



► **Zuständigkeit IWB**

► **Zuständigkeit und Eigentum Gebäudeeigentümer, Ausführung durch Unternehmen mit Installationsbewilligung**

Abb. 1

# Erdgaseinführung und Standort des Erdgaszählers

## Standort für die Messeinrichtung

Das Unternehmen, welches das erste Teilstück der Hausinstallation ab dem Hauptabsperrrhahn ausführt, ist auch für die ordnungsgemäße Auswahl des Standorts der Messeinrichtung verantwortlich.

Die Ausführung des ersten Teilstücks bis zum Druckregler muss in der gleichen Dimension wie die Hauseinführung erfolgen.

Die Erdgaszähler sind möglichst beim Eintritt in das Gebäude zu platzieren. Über Gasherden, Kühlschränken, Waschmaschinen und Trocknern dürfen keine Erdgaszähler montiert werden.

Der Zwischenraum von der Erdgashauseinführung und dem Erdgaszähler zu einer wärmetechnischen Anlage muss jeweils mindestens 1 Meter betragen (Abb. 2 und 3). Die Anforderungen an den Aufstellungsraum sind unabhängig von der Erdgashauseinführung nach SVGW- und VKF-Richtlinien auszuführen.

## Bevorzugte Standorte für den Zähler

- Veloräume
- Kellergänge, Kellervorplätze
- Waschküchen und Trockenräume (EFH, sofern nicht abgeschlossen)
- Kellerräume (EFH)
- Installationsräume (ohne Elektro- und Lüftungsanlagen)

## Nicht zugelassene Standorte

- Fluchtwege
- Heizräume mit einer Kesselleistung von über 70 kW
- Schutzräume
- Containerräume (Abfall)
- Explosionsgefährdete Räume
- Waschküchen und Trockenräume (MFH)
- Mieterkeller und Hobbyräume (MFH)
- Autoeinstellhallen
- Elektrozentralen, Traforäume, Liftmaschinenräume
- Nassräume (Grossduschen, Hallenbad, Sauna)
- Schlafräume
- Unbeaufsichtigte Räume, die öffentlich zugänglich sind
- Archivräume
- Computerräume

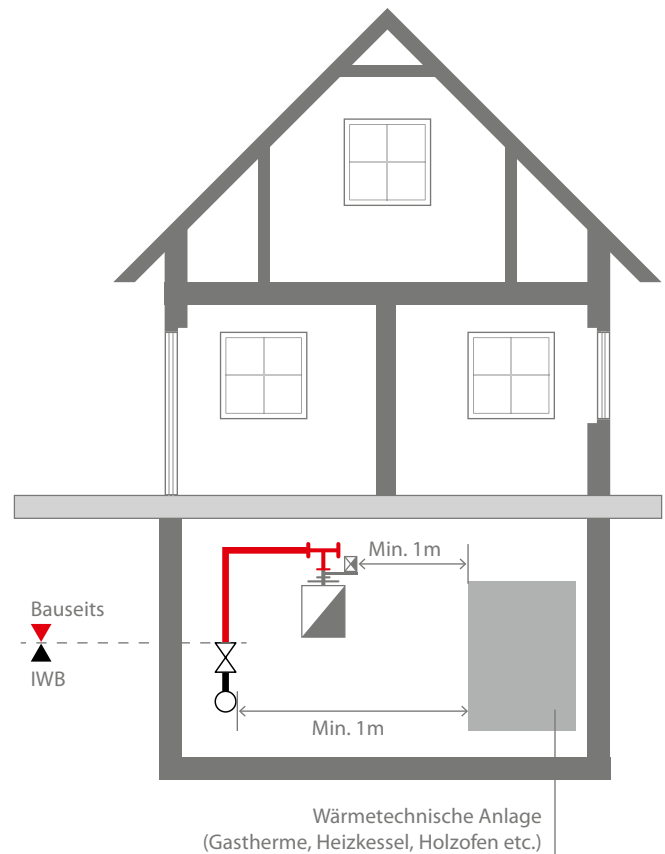


Abb. 2: Standort des Erdgaszählers in Aufstellungsräumen von wärmetechnischen Anlagen bis zu 70 Kilowatt

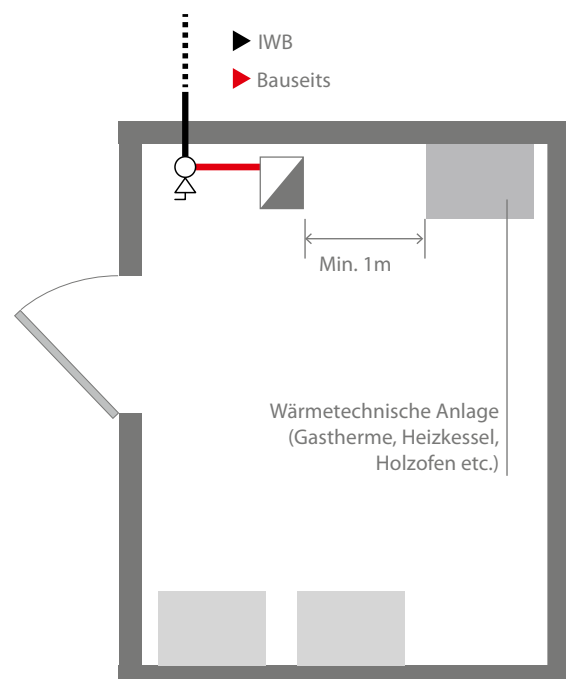


Abb. 3: Standort des Erdgaszählers in Aufstellungsräumen von wärmetechnischen Anlagen bis zu 70 Kilowatt (Aufsicht)

# Prinzipschemata für Hausinstallationen

## Zählerabsperrraum für Erdgaszähler der Grössen G 4 und G 6

### Variante 1 – Standardinstallation

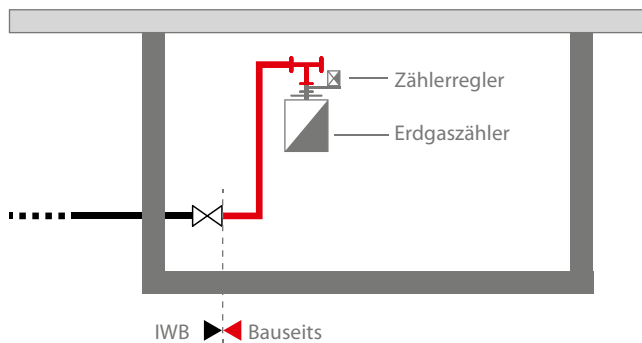


Abb. 4

### Variante 2 – Distanz über 3 Meter

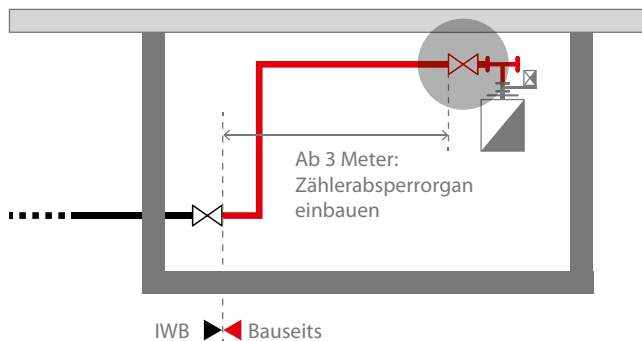


Abb. 5

### Variante 3 – räumliche Trennung

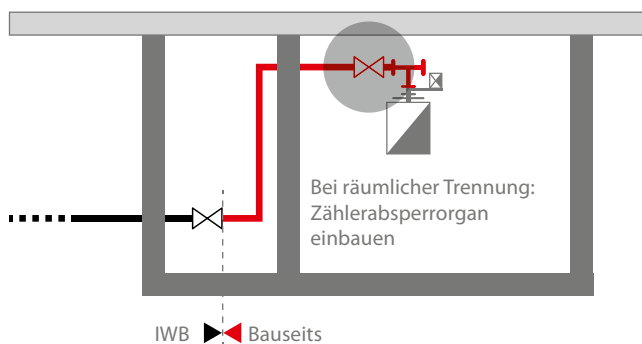


Abb. 6

## Zählerabsperrraum für Erdgaszähler der Grössen G 10, G 16, G 25 und G 40

### Variante 1 – Standardinstallation

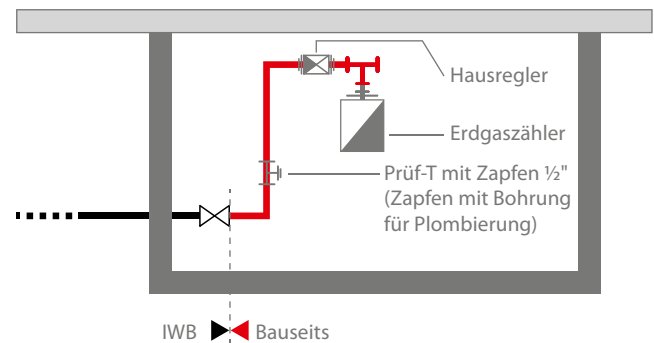


Abb. 7

### Variante 2 – Distanz über 3 Meter

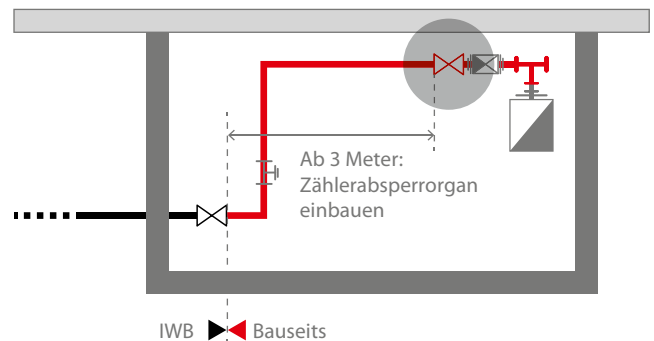


Abb. 8

### Variante 3 – räumliche Trennung

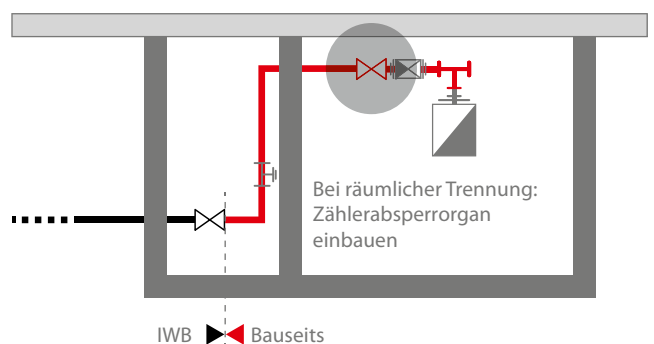
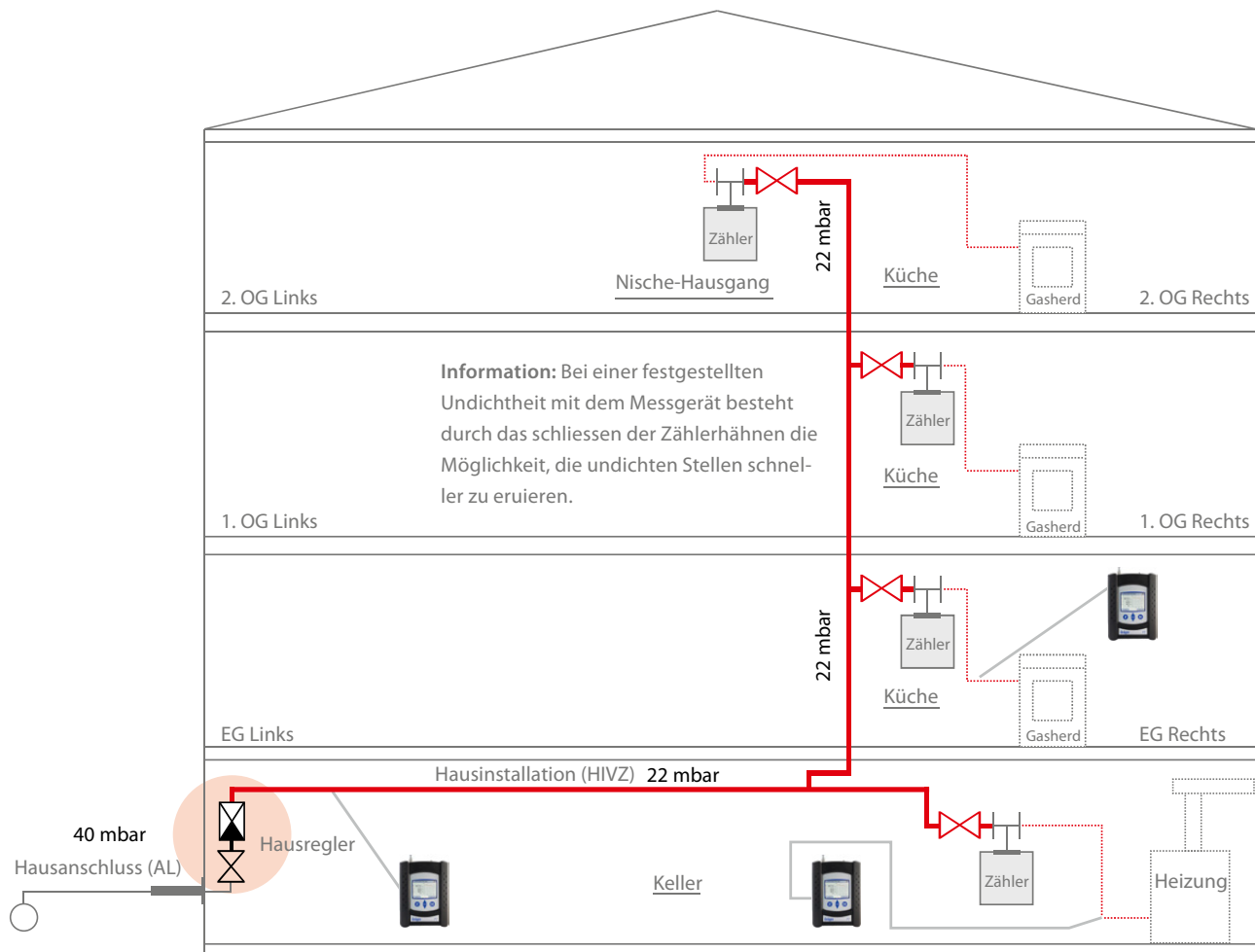
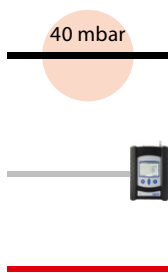


Abb. 9

# Leckmengenmessung im MFH, Beispiel 1



## Legende



**Dichtheitskontrolle**  
(Mit Snooper und schaumbildenden Mitteln)

**Leckmengenmessgerät**  
(Die Prüfung wird in der Einstellung  
«Leckmessung Standard» gemacht.)

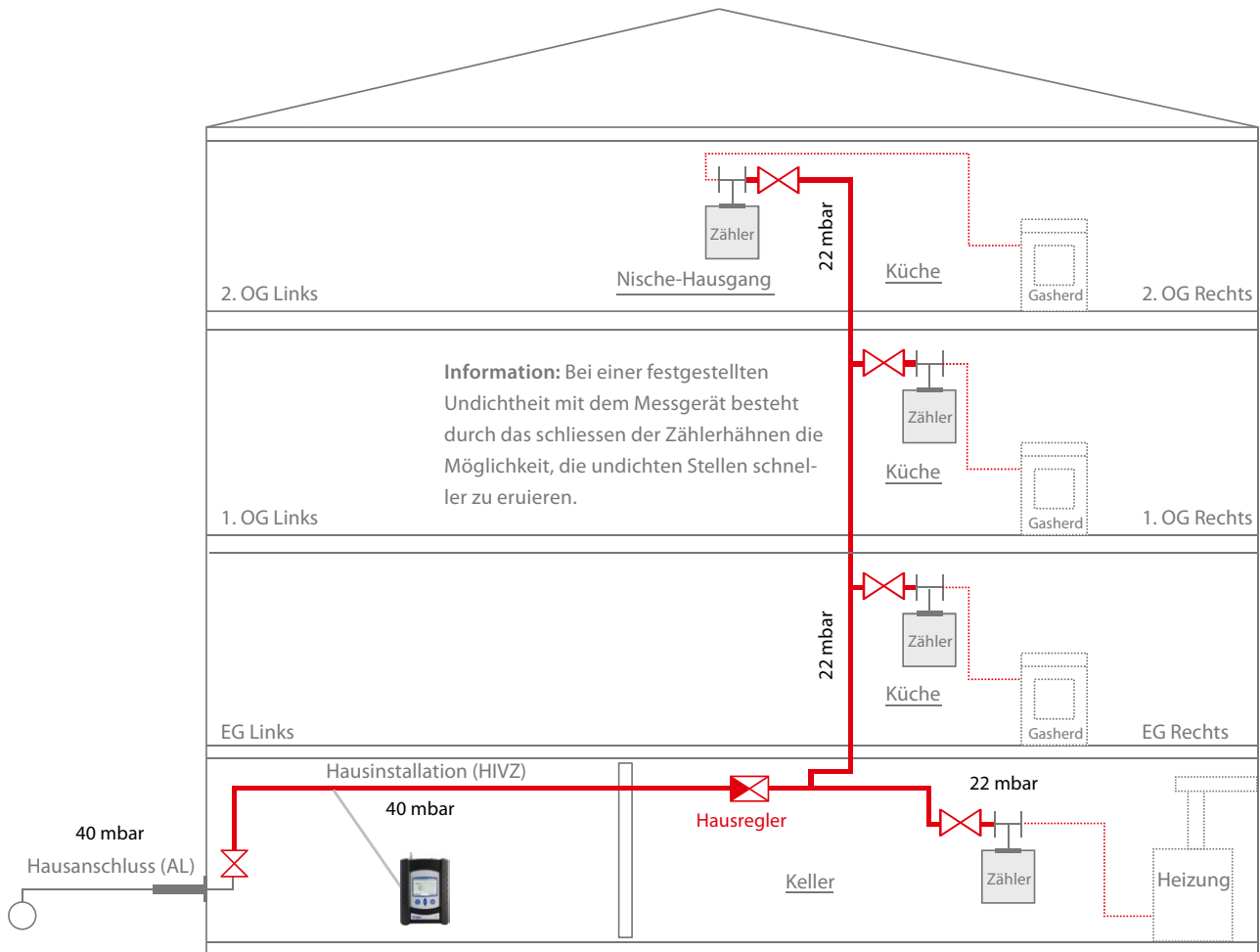
**Leckmengenmessung**

## Bemerkung

Bei der «Leckmessung Standard» wird der gesamte Leitungsinhalt resp. das Anlagevolumen der Gasinstallation ermittelt. Diese Information ist hilfreich bei der nachträglichen Beurteilung der Anlage.

Bei grösseren Anlagen immer vor Arbeitsbeginn eine Druckprobe resp. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durchführen.

# Leckmengenmessung im MFH, Beispiel 2



## Legende

40 mbar



### Dichtheitskontrolle

(Mit Snooper und schaubildenden Mitteln)



### Leckmengenmessgerät

(Die Prüfung wird in der Einstellung mit Regler gemacht)



### Leckmengenmessung

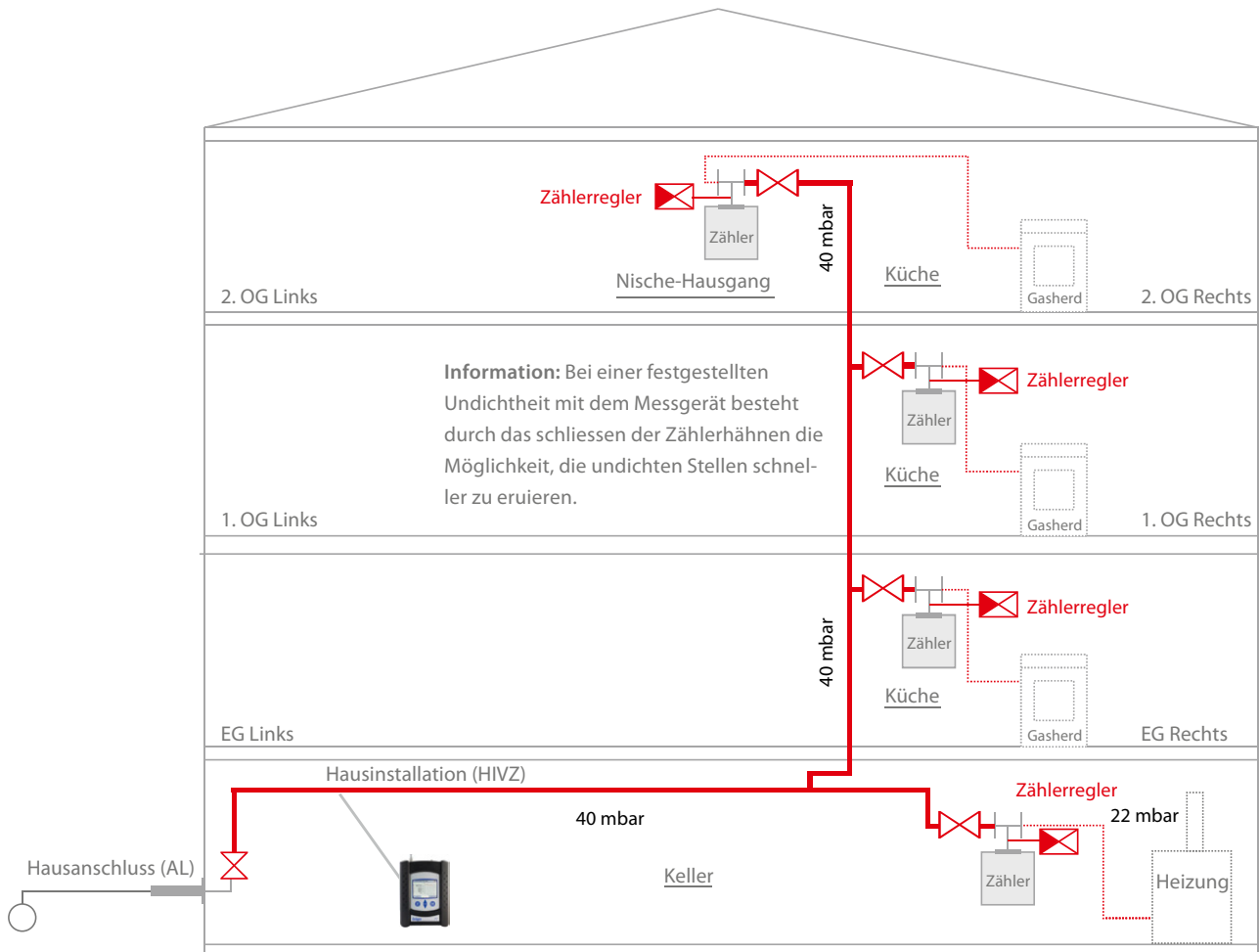
## Bemerkung

Wird nach dem Hausregler eine Leckmenge grösser oder gleich 1 Liter/h festgestellt, muss eine zweite Prüfung nach dem Hausregler in der Einstellung «Leckmessung Standard» erfolgen.

Bei der «Leckmessung Standard» wird der gesamte Leitungsinhalt resp. das Anlagevolumen der Gasinstallation ermittelt. Diese Information ist hilfreich bei der nachträglichen Beurteilung der Anlage.

Bei grösseren Anlagen immer vor Arbeitsbeginn eine Druckprobe resp. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durchführen.

# Leckmengenmessung im MFH, Beispiel 3



## Legende



**Dichtheitskontrolle**  
(Mit Snooper und schaubildenden Mitteln)

**Leckmengenmessgerät**  
(Die Prüfung wird in der Einstellung mit Regler gemacht)

**Leckmengenmessung**

## Bemerkung

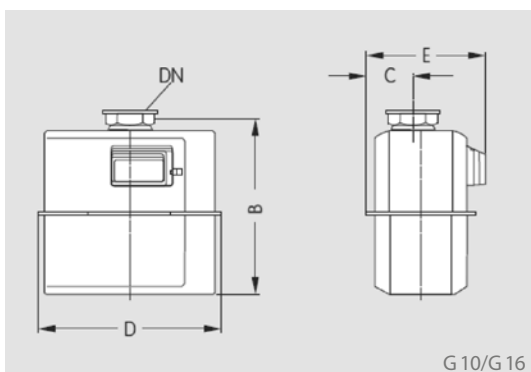
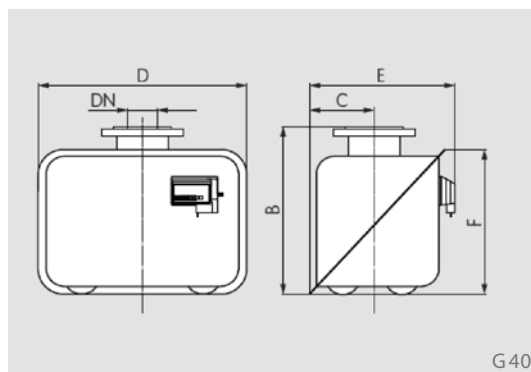
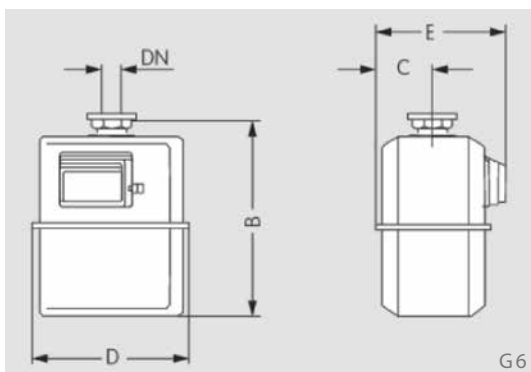
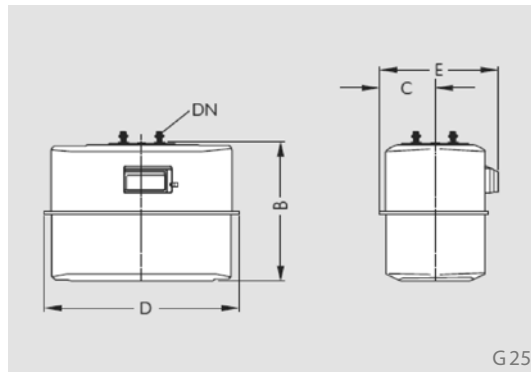
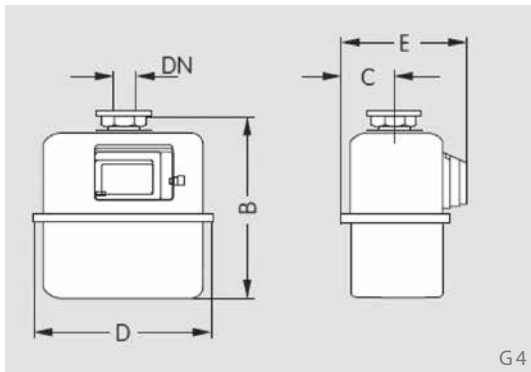
Wird nach dem Hausregler eine Leckmenge grösser oder gleich 1 Liter/h festgestellt, muss eine zweite Prüfung nach dem Hausregler in der Einstellung «Leckmessung Standard» erfolgen.

Bei der «Leckmessung Standard» wird der gesamte Leitungsinhalt resp. das Anlagevolumen der Gasinstallation ermittelt. Diese Information ist hilfreich bei der nachträglichen Beurteilung der Anlage.

Bei grösseren Anlagen immer vor Arbeitsbeginn eine Druckprobe resp. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durchführen.

# Balgenzähler G 4 bis G 40

## Abmessungen und Belastbarkeit



### Bemerkung

Mögliche Lieferanten Anschlussstutzen für Erdgaszähler:  
 GWF MessSysteme AG, 6000 Luzern  
 Nussbaum R. AG, 4058 Basel

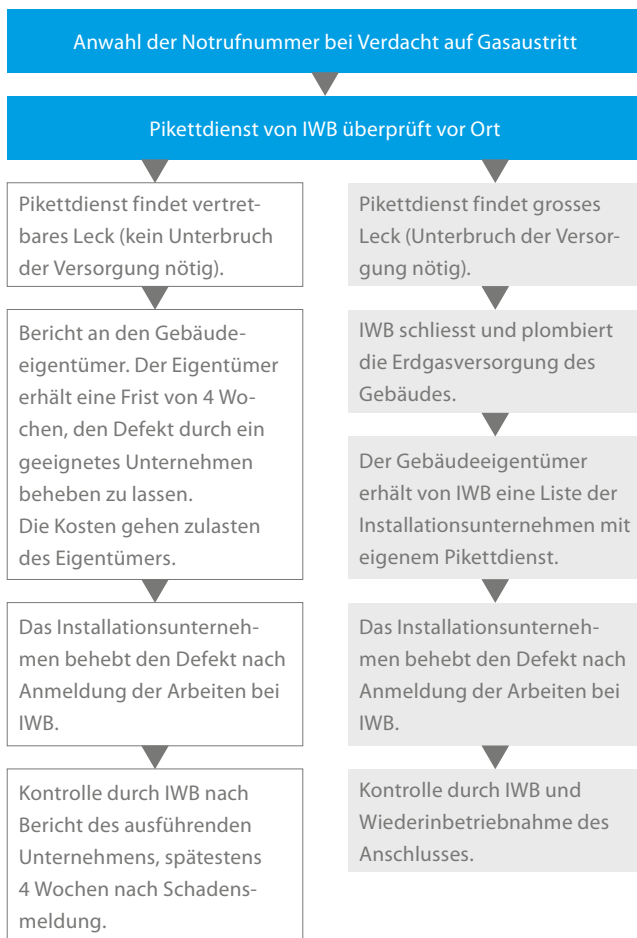
Grösse Typ	Masse				Anschluss Zoll/ DN	Belastung			Gewicht kg
	B mm	C mm	D mm	E mm		Q min. m <sup>3</sup> /h	Q max. m <sup>3</sup> /h	max. Belastung in kW	
G 4	251	71	226	163	1"	0.04	6	bis 45	3
G 6	321	85	264	218	1"	0.06	10	bis 70	4.3
G 10	323	85	324	218	1½"	0.10	16	bis 120	5.1
G 16	323	85	334	218	1½"	0.16	25	bis 200	5.1
G 25	385	138	465	289	2"	0.25	40	bis 320	10.6
G 40	470	175	564	392	DN 65 geflanscht	0.40	65	bis 500	26



## Ablauf Pikettdienst

IWB ist auch weiterhin die erste Anlaufstelle bei einem Verdacht auf Gasaustritt.

Dafür steht der Notruf 0800 400 800 zur Verfügung. Durch die Zuständigkeitsänderungen bezüglich der Hausinstallation ergibt sich folgender Ablauf:



Weitere Informationen erhalten Sie unter T +41 61 275 55 47

Installationskontrolle Erdgas  
Walter Christen  
T +41 61 275 55 47  
F +41 61 275 54 63  
installationskontrolle@iwb.ch

## Auszug aus den neuen Ausführungsbestimmungen

### VI. Hausinstallationen

- § 33 Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung inklusive der Erdgasverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Mess- und Druckregleinrichtungen. Als Erdgasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Erdgases dienen.
- § 34 Es dürfen nur Anlageteile an das Erdgasverteilnetz angeschlossen werden, die durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sind.
- § 35 Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen. Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperrarmatur bleiben – ausser in Notfällen – IWB vorbehalten.
- § 37a Alle Arbeiten an Hausinstallationen müssen vor der Ausführung von IWB bewilligt werden. Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung von IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen. Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Erdgasverbrauchseinrichtungen werden dem Eigentümer bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- § 37c Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung sowie im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Kontrolle durch IWB. IWB verweigert die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren technischen Vorschriften nicht entsprechen.
- § 37d Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn IWB die Messeinrichtung installiert hat. Die Hauseigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand, insbesondere in gasdichtem Zustand, zu halten und für unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.
- § 37f Sämtliche Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur im Haus bis zu und mit den Erdgasverbrauchseinrichtungen gehen zulasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaften bzw. des Benützers.
- § 37g Müssen Apparate an die jeweiligen Erdgaseigenschaften angepasst werden, trägt der Eigentümer bzw. der Kunde die Kosten.
- § 37h Hausinstallationen stehen im Eigentum des Hauseigentümers. Erdgasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Hauseigentümers bzw. des Kunden.

Die kompletten Ausführungsbestimmungen erhalten Sie unter **iwb.ch**